

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Nutzung von Ladepunkten des „stromfahrer“- Netzwerks (AGB) und Widerrufsbelehrung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt), wird nachfolgend ausschließlich vom Kunden gesprochen, es sind damit stets alle Geschlechter gemeint.

Die Stadtwerke Kiel AG (im Folgenden als „Stadtwerke“ bezeichnet) und weitere Mitglieder (nachfolgend zusammen als „Netzwerkmitglieder“ bezeichnet) im Verbund des „stromfahrer“-Netzwerks betreiben an verschiedenen Standorten PKW-Stellflächen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Ladepunkte“ genannt).

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladepunkte der Stadtwerke zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität auch im Rahmen des Ad-Hoc-Ladens zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

1.2 Mit jeder Benutzung eines Ladepunktes entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken. Die Bestimmungen dieser AGB werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages nach Maßgabe von nachfolgender Ziffer 7.

1.3 Außerdem regeln diese AGB das Recht, Ladepunkte der anderen Mitglieder des „stromfahrer“-Netzwerks zu nutzen (Roaming Ziffer 8). In einem solchen Fall gelten die Bedingungen des jeweiligen Netzwerkmitglieds, die dem Kunden rechtzeitig durch das jeweilige Netzwerkmitglied über die „stromfahrer“-App (nachfolgend „App“ genannt) zur Kenntnis gebracht werden. Das jeweilige Netzwerkmitglied wird über die App mitgeteilt.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladepunkten

2.1 Zur Benutzung der Ladepunkte der Stadtwerke nach Maßgabe dieser AGB ist jedermann berechtigt, der sich zuvor nach den Bestimmungen dieser AGB bei den Stadtwerken als Kunde nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3 registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss mit den Stadtwerken besteht nicht.

2.2 Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladepunkte, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladepunkten, auf freie Ladepunkte, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt und auf ständige Nutzbarkeit der Ladepunkte.

3. Registrierung

3.1 Die Registrierung des Kunden erfolgt über die Internetseite www.stromfahrer.chargecloud.de, über die zugehörige Smartphone App nach den dortigen Vorgaben oder via Ad-Hoc-Laden durch das Einscannen eines QR-Codes, der direkt am Ladepunkt befestigt ist. Mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung und der Akzeptanz dieser AGB und Datenschutzbestimmungen, kommt zwischen den Stadtwerken und dem Kunden ein Rahmennutzungsvertrag zur Benutzung der Ladepunkte zustande.

3.2 Bei der Registrierung über die Internetseite www.stromfahrer.chargecloud.de oder die zugehörige Smartphone App sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Firma (nur für Firmenkunden)
- Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person)
- Adresse
- E-Mail-Adresse

3.3 Bei der Registrierung über das Ad-Hoc-Laden sind folgende Angaben zu machen:

- Kreditkartendaten (Kartenummer, Ablaufdatum und CVC)
- Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse zur Rechnungszustellung

3.4 Der Kunde hat die Daten nach vorstehender Ziffer 3.2 auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.stromfahrer.chargecloud.de oder die zugehörige Smartphone App (3.1) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z. B. Adresse veraltet), sind die Stadtwerke berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung ihrer Ladepunkte auszuschließen.

4. Stromfahrer Benutzerkonto/ Zugangsmedium

4.1 Nach erfolgter Registrierung gem.- 3.1 und Hinterlegung eines Zahlungsmittels, erfolgt die Freischaltung des Benutzerkontos. Der Kunde erhält auf Wunsch ein Zugangsmedium nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4.2 für die Benutzung der Ladepunkte.

4.2 Als Zugangsmedium werden dem Kunden neben der App zum Download für sein Smartphone (iOS und Android) weitere Zugangsmedien zur Verfügung gestellt. Er kann eine RFID-Ladekarte bzw. einen RFID-Schlüsselanhänger erwerben. Die Nutzung der RFID-Ladekarte und des RFID-Schlüsselanhängers unterliegt gesonderten Bedingungen (siehe Ziffer 4.3 bis 4.7).

4.3 Jedes der vorgenannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladepunkte der Stadtwerke oder der Netzwerkmitglieder. Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses in das Eigentum des Kunden über. Die Stadtwerke sperren nach Beendigung des Vertrages das jeweilige Zugangsmedium.

4.4 Die Stadtwerke behalten sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien in Zukunft zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig informiert.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtwerke werden das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung unverzüglich sperren.

4.6 Der Kunde hat das Zugangsmedium vor unberechtigter Nutzung zu schützen. Im Falle einer Nutzung durch einen unberechtigten Dritten, werden die bis zur Sperrung anfallenden Ladekosten zu Lasten des Kunden verrechnet.

4.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, sind die Stadtwerke berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung ihrer Ladepunkte auszuschließen und den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte zu sperren. Mit der Kündigung enden sämtliche dem Kunden im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladepunkte der Stadtwerke unverzüglich und vollständig einzustellen.

5. Ad Hoc Laden

5.1 Über das Einscannen des am jeweiligen Ladepunkt vorhandenen QR-Codes mit dem Smartphone gelangt der Kunde auf eine mobile Bezahl-Website. Hier sind die Daten gem. Ziffer 3.3 im Online-Formular zu hinterlegen.

5.2 Mit erfolgreichem Start des Ladevorgangs werden 100 € auf dem Kreditlimit der Kreditkarte reserviert. Erst nach Beenden des Ladevorgangs werden die tatsächlichen Kosten abgebucht.

6. Parken auf Ladepunkt-Stellflächen

6.1 Das Recht zur Benutzung der Ladepunkte umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche eines Ladepunktes bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt durch ein zugelassenes Ladekabel.

6.2 Die Stellflächen werden von den jeweiligen Stellflächenbetreibern oder -eigentümern zu deren Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die jeweils geltenden Bedingungen (z. B. Parkentgelt, Öffnungszeiten etc.) stellt der Stellflächenbetreiber oder -eigentümer in geeigneter Weise bereit. Die Nutzungsgestattung gilt stets für die angegebene zulässige Höchstdauer der Ladezeit an dem jeweiligen Ladepunkt Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Nutzungszeiten, Öffnungszeiten von Parkhäusern etc., bleibt unberührt und ist vom Kunden zu beachten.

6.3 Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einem Ladepunkt begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt.

6.4 Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtwerke nicht gestattet.

6.5 Im Falle eines Verstoßes gegen 6.2 bis 6.4 sind die Stadtwerke bzw. der jeweilige Stellflächenbetreiber oder -eigentümer berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden die Kosten nach Aufwand berechnet und sind vom Kunden zu tragen. Das Recht der Stadtwerke sowie der jeweiligen Stellflächenbetreiber oder -eigentümer, darüber hinaus weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

6.6 Im Falle des wiederholten Verstoßes trotz Abmahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung der Ladpunkte auszuschließen und den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Einzelnutzungsvertrag/Preise und Abrechnung

7.1 Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums an dem Ladepunkt zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch die Stadtwerke, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken zustande.

7.2 Grundlage für die Abrechnung von Ladevorgängen sind die für den jeweiligen Ladepunkt geltenden Preise, die dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs in der App angezeigt und bei Verwendung der App als Zugangsmedium über den Button „kostenpflichtig starten“ vom Kunden akzeptiert werden. Dies schließt die unter bestimmten Bedingungen anfallende Fair-Use-Gebühr ein (siehe Ziff. 8.2) Bei der Verwendung eines RFID-Mediums als Zugangsmedium ist der Kunde verpflichtet, sich über die aktuell geltenden Preise je Ladepunkt vor Beginn eines Ladevorgangs in der App zu informieren; mit Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung des RFID-Mediums gelten die jeweils aktuellen Preise ebenfalls als vom Kunden akzeptiert.

7.3 Die Ladevorgänge werden gegenüber dem Kunden jeweils zum Monatsende abgerechnet. Die Rechnung wird ihm mit einer Auflistung seiner Ladevorgänge als PDF-Datei an seine E-Mail-Adresse zugeschickt bzw. kann er sie anfordern. Der Rechnungsbetrag wird über das angegebene Zahlungsmittel zur auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit eingezogen.

7.4 Ad-Hoc-Ladevorgänge werden sofort abgerechnet. Die Rechnung wird per E-Mail zugesendet, sofern die E-Mail-Adresse angegeben wurde. Andernfalls kann der Kunde die Rechnung im Nachgang über e-mobil@stadtwerke-kiel.de anfordern.

7.5 Grundlage für die Abrechnung von Ladevorgängen beim Ad-Hoc-Laden sind die nach dem Einscannen des QR-Codes auf der Bezahl-Website angegebenen Preise.

7.6 Es gelten die in der App bzw. auf der Bezahl-Website angezeigten Ladebedingungen (einschließlich der Fair-Use-Gebühr) für den jeweiligen Ladepunkt. Möglicherweise bestehen darüber hinaus weitere örtliche Nutzungsbedingungen entsprechend der Beschilderung vor Ort (z. B. zusätzliche Parkgebühren, siehe Ziffer 6.2), die zu beachten sind.

8. Nutzung der Ladepunkte von Netzwerkmitgliedern (Roaming)

8.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, Ladepunkte der Netzwerkmitglieder, die in der App als Roamingpartner angezeigt werden, zu den in der App angezeigten Ladebedingungen zu nutzen. Das jeweilige Netzwerkmitglied, welches den Ladepunkt betreibt, wird in der App mitgeteilt.

8.2 Es gelten die in der App angezeigten Ladebedingungen (einschließlich der Fair-Use-Gebühr). Möglicherweise bestehen darüber hinaus weitere örtliche Nutzungsbedingungen entsprechend der Beschilderung vor Ort (z. B. zusätzliche Parkgebühren, siehe Ziffer 6.2), die zu beachten sind. Unabhängig von der maximal durch den Stellplatzbetreiber erlaubten Parkdauer fällt die in der App auf Ladepunktebene angezeigte Fair-Use-Gebühr an. Die Fair-Use-Gebühr ist eine Standzeitgebühr, die bei Überschreitung einer bestimmten Standzeit an dem jeweiligen Ladepunkt anfällt. Die Höhe der Fair-Use-Gebühr wird in der App unter Standortdetails jeweils ladepunktbezogen angegeben.

8.3 Die Anzahl der jeweiligen Netzwerkmitglieder können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Ebenso kann an die Stelle eines Netzwerkmitgliedes ein anderes Netzwerkmitglied treten oder ein weiteres Netzwerkmitglied dem "stromfahrer"-Netzwerk bei- oder austreten. Hierfür bedarf es nicht der Zustimmung des Kunden. Die jeweils aktuellen Ladepunktstandorte sind in der App aktualisiert visualisiert.

8.4 Die Abrechnung erfolgt im Falle der Nutzung eines Ladepunktes eines Netzwerkmitglieds durch die Stadtwerke.

9. Sorgfältige Benutzung der Ladepunkte

9.1 Der Kunde hat bei der Benutzung eines Ladepunktes stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei dem jeweiligen Betreiber des Ladepunktes zu informieren.

9.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil des Ladepunktes fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

9.3 Jede erkennbare Beschädigung des Ladepunktes sind den Stadtwerken oder dem jeweiligen Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

9.4 Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil des Ladepunktes ist, ist der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für die Herstellung einer einwandfreien und festen Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt selbst.

9.5 Schädliche oder den Betrieb des Ladepunktes negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf den Ladepunkt, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.

9.6 Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung des Ladepunktes nur nach den Vorschriften dieser AGB, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

9.7 Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des vorstehenden Satzes 3 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

9.8 Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, von dem Betreiber des Ladepunktes oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung des Elektrofahrzeugs.

9.9 Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
- Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom) Schnellladepunkten mit fest installiertem Ladekabel.
- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.

9.10 Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugeitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Fragen hierzu sind an den Fahrzeughersteller oder an den jeweiligen Betreiber des Ladepunktes zu richten.

9.11 Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladepunkte vorzunehmen.

9.12 Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung eines Ladepunktes den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur eines Ladepunktes erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Unterbrechung der Benutzung

Die Stadtwerke sind zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung eines Ladepunktes nicht zu gestatten bzw. den Ladepunkt zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

Gleiches gilt für die Benutzung der in Ziffer 3 und 4 genannten Webseiten und der „stromfahrer“-App. Auch im Falle einer Betriebsstörung des Ladepunktes oder der Webseiten oder der „stromfahrer“-App kann die Benutzung verweigert bzw. unterbrochen werden.

11. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

11.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Benutzung eines Ladepunktes, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z. B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die zukünftige Benutzung des Ladepunktes zu verweigern.

12. Haftung

12.1 Die Stadtwerke haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für von den Stadtwerken oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dabei gelten die jeweiligen Betreiber der Ladepunkte nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso haften die Stadtwerke bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden haften die Stadtwerke nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.2 Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die aus der unsachgemäßen Benutzung des Ladepunktes oder der Benutzung von ungeeigneten Ladekabeln oder anderem Zubehör resultieren.

12.3 Die Stadtwerke weisen den Kunden darauf hin, dass die Akkuleistung durch Ladevorgänge technisch bedingt gemindert wird. Aufgrund dessen lassen auch die Ladegeschwindigkeit und die Kapazität des Akkus mit der Zeit nach. Für die vorstehend beschriebenen Effekte übernehmen die Stadtwerke keine Haftung.

13. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange die Stadtwerke an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung die Stadtwerke nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses des Ladepunktes handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

14. Kündigung

14.1 Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Kunden sowie von den Stadtwerken mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladepunkte der Stadtwerke auf Grundlage dieses Rahmennutzungsvertrages zu benutzen.

14.2 Jede Partei kann den Rahmennutzungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11 wiederholt vorliegen. Ziffer 14.1 Satz 2 gilt entsprechend.

14.3 Die Kündigung bedarf der Textform oder kann über den Kündigungsbutton in der der „stromfahrer“-App erfolgen.

14.4 Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese den Stadtwerken unverzüglich zurückzugeben.

15. Änderungen dieser Bedingungen

15.1 Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, LSV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Die Stadtwerke sind bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese AGB zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Bedingungen

- durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder
- durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen.

15.2 Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die Stadtwerke werden den Kunden über die geplante Änderung der Bedingungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Bedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform oder über den Kündigungsbutton kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht werden die Stadtwerke den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Bedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legen die Stadtwerke die geänderten Bedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

16. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Die Stadtwerke Kiel AG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Elektrizität oder Gas betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel. 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

17. Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse ist: email@stadtwerke-kiel.de

18. Datenschutz

18.1 Die für die Abwicklung der Nutzung der Ladepunkten einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet.

18.2 Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind unter: stadtwerke-kiel.de/datenschutz zu finden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32
24113 Kiel
Telefon: 0431 9879 300
E-Mail: email@stadtwerke-kiel.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die Stadtwerke Kiel AG, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel,
E-Mail: email@stadtwerke-kiel.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den
Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) unzutreffendes streichen.